



**GEMEINDEAMT LAND BURGENLAND
WEPPERSDORF**

ABTEILUNG 2 – LANDESPLANUNG, SICHERHEIT, GEMEINDEN UND WIRTSCHAFT

Eing.: **28. Feb. 2019** *W*

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Zahl: Blg.: *R*

Eisenstadt, am 26.02.2019
Sachb.: Mag.^a Pia Jordan-Lichtenberger
Tel.: +43 5 7600-2813
Fax: +43 5 7600-2899
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: **A2-GW-100-1301/1-3**

KUNDMACHUNG

Die **Netz Burgenland GmbH**, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, hat ein Ansuchen um Genehmigung nach § 137 Gaswirtschaftsgesetz 2011 zur Umlegung der Erdgashochdruckleitung Weppersdorf-Kobersdorf gestellt. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 3789/2, 3791/1, 3791/2, 3792/1 in der KG 33065 Weppersdorf.

Die Umlegung ist notwendig, da von der ASFINAG die Errichtung einer baulichen Mitteltrennung sowie eine Verbreiterung der Fahrbahn der S31 Burgenland Schnellstraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts sowie zur Vermeidung von Frontalkollisionen im Abschnitt Knoten Mattersburg bis Weppersdorf/St. Martin vorgesehen ist.

Hierüber wird aufgrund der §§134 bis 138 sowie 148 bis 153 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. Nr. 107/2011 i.d.g.F., sowie §§40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 25. März 2019,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **9 Uhr**, im Gemeindeamt der Marktgemeinde Weppersdorf, anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Franz Csillag-Wagner

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt der Marktgemeinde Weppersdorf, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tage vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Auszug aus dem Gaswirtschaftsgesetz:

§ 138. (1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber;
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten;
3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 geschützten Interessen berührt werden;
4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 137 Abs. 3 gestellt haben;
5. das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt.

(2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

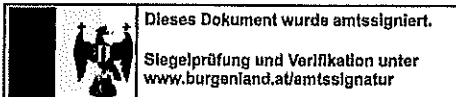
(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Anschlag am: 01.03.2019
Abnahme am: 25.03.2019
Der Bürgermeister: 